

Vorbemerkungen:

Gem. § 37 Abs. 1 S. 1 Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag bestellten Schriftführer unterzeichnet. (§ 37 Abs. 1 S. 2 KrO). Nach § 41 Abs. 4 KrO finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Erläuterungen:

Aufgrund der Verhinderung des Schriftführers und der elternzeitbedingten Abwesenheit der Stellvertreterin ist es erforderlich, für die heutige Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses Herrn Kreisinspektor Frank Herold als Schriftführer zu bestellen.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.10.2009

Im Auftrag